

# VERORDNUNGSBLATT DER GEMEINDE FUSSACH

---

**Jahrgang 2024**

**Ausgegeben am 07.02.2024**

---

## **8. Verordnung: Abfallgebühren**

---

### **ABFALLGEBÜHREN-VERORDNUNG**

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung Fußach vom 31.01.2024 wird gemäß § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetz 2024, BGBl I Nr. 168/2023, in Verbindung mit den §§ 16 bis 18 Landes-Abfallwirtschaftsgesetz, LGBl 1/2006, verordnet:

#### **§1**

##### **Begriffsbestimmungen**

(1) Wohnungsbenützer sind alle Personen, die zum Stichtag 31.1. des jeweiligen Jahres im Gemeindegebiet Fußach einen Wohnsitz (Hauptwohnsitz oder weiteren Wohnsitz) haben.

(2) Als Ferienwohnung gelten Wohnungen oder Wohnräume, die nicht der Deckung eines ganzjährig gegebenen Wohnbedarfs dienen, sondern während des Urlaubs, der Ferien oder sonst zu Erholungszwecken nur zeitweilig benützt werden und nicht unmittelbar zu einem Gastgewerbebetrieb gehören.

#### **§2**

##### **Abfallgebühr**

(1) Die Gemeinde hebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Abfuhr und Beseitigung der in ihrem Gemeindegebiet anfallenden Abfälle Abfallgebühren ein.

(2) Das Ausmaß der Abfallgebühr richtet sich nach den Bestimmungen des § 17 des Landes-Abfallwirtschaftsgesetzes.

(3) Im Einzelnen werden folgende Abfallgebühren eingehoben:

1. Grundgebühr für Wohnungen (Wohnungsbenützer) und Ferienwohnungen,
2. Mengenabhängige Abfuhrgebühren
  - a) Sackgebühr für Bioabfallsäcke,
  - b) Sackgebühr für Restmüllabfallsäcke,
  - c) Entleerungsgebühr für Restabfalltonnen,
  - d) Entleerungsgebühr für Bioabfalltonnen,
  - e) Gebühren für die Annahme von sperrigen Siedlungsabfällen.

#### **§3**

##### **Gebührensschuldner**

(1) Die Abfallgebühr ist vom Eigentümer der Liegenschaft, auf der die der Systemabfuhr unterliegenden Abfälle anfallen, zu entrichten.

(2) Ist die Liegenschaft vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, so kann die Abfallgebühr den Inhabern (Mieter, Pächter oder sonstigen Gebrauchsberechtigten) anteilmäßig vorgeschrieben werden. Sie ist den Inhabern vorzuschreiben, sofern dies der Eigentümer der Liegenschaft

rechtzeitig verlangt und er die erforderlichen Daten (Namen und Adresse der Inhaber, Bezeichnung der überlassenen Teile der Liegenschaft) bekannt gibt. Der Eigentümer der Liegenschaft haftet persönlich für die Abgabenschuld.

(3) Miteigentümer schulden die Gebühr zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, wenn mit dem Miteigentumsanteil das dingliche Recht auf ausschließliche Nutzung und Verfügung über bestimmte Räume (Wohnungseigentum) verbunden ist.

(4) Bei Bauwerken auf fremdem Grund und Boden tritt an die Stelle des Liegenschaftseigentümers der Eigentümer des Bauwerkes sowie der Inhaber des Baurechtes.

#### §4

##### **Gebührenhöhe**

Die Höhe der Gebühren gemäß § 2 wird durch eine gesonderte Verordnung der Gemeindevertretung festgesetzt.

#### §5

##### **Art und Ort der Gebühreneinhebung**

(1) Die Grundgebühr für Wohnungen wird jährlich vorgeschrieben und ist jeweils innerhalb eines Monats nach Zustellung des Abgabenbescheides zur Zahlung fällig. Die Gebührenhöhe richtet sich nach der Anzahl der Wohnungsbenutzer nach § 1 Abs.1.

(2) Die Grundgebühr für Ferienwohnungen wird pro Jahr und Wohnungseinheit vorgeschrieben und ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Abgabenbescheides zur Zahlung fällig.

(3) Die Sackgebühr ist bei der Ausgabe der Abfallsäcke zu entrichten. Die Ausgabestellen werden auf der Homepage der Gemeinde Fußach und in den Medien bekannt gegeben.

(4) Die Entleerungsgebühren für Restmüll- und Biomülltonnen werden monatlich vorgeschrieben und sind innerhalb eines Monats nach Zustellung des Abgabenbescheides zur Zahlung fällig.

(5) Die für die sperrigen Siedlungsabfälle anfallenden Gebühren sind jeweils bei der Abgabe an der Annahmestelle zu entrichten.

(6) Wohnungsbenützern, die während des ersten Halbjahres ihren Wohnsitz von der Gemeinde Fußach abmelden, werden gegen schriftlichen Antrag die Grundgebühren zur Hälfte rückerstattet. Bei späterer Abmeldung erfolgt keine Rückerstattung.

#### §6

##### **Schlussbestimmungen**

Diese Verordnung tritt am 1.2.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallgebühren-Verordnung vom 1.10.1997 außer Kraft.

**Der Bürgermeister:**

P e t e r B ö h l e r

